

# **Satzung über Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 06.06.2005 <sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen**

Für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen verleiht der Rat der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates folgende Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. eine Ehrenbezeichnung,
3. die Glückauf-Bronze,
4. den Ehrenring,
5. die Ehrennadel.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen der Auszeichnungen**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung werden gemäß § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verliehen.
- (2) Die „Glückauf-Bronze“ wird an Personen verliehen, die sich in besonderer und hervorragender Weise, namentlich auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet um die Stadt Oberhausen verdient gemacht haben.
- (3) Der Ehrenring wird für besondere kommunalpolitische Verdienste an Mitglieder des Rates verliehen. Ferner kann der Ehrenring an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Oberhausen verliehen werden.
- (4) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Oberhausen Verdienste, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich erworben haben.

## **§ 3**

### **Beschreibung der Auszeichnungen**

- (1) Die Glückauf-Bronze stellt eine Verschmelzung von Halbkugel und Pyramide dar, auf deren Spitze eine Spirale aus Edelstahl balanciert. Als Auflage dient ein Block Kännelkohle auf einer bronzenen Trägerplatte, in welche die Aufschrift „Glückauf-Bronze der Stadt Oberhausen“ sowie der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert sind. Zur Glückauf-Bronze gehört eine Miniatur als Anstecknadel.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 221 – 222

- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold. Der geteilt Ringkopf wird durch einen Steg mit dem Stadtwappen verbunden und trägt die Aufschrift: „Ehrenring der Stadt Oberhausen“. In der Innenseite des Ringreifes sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (3) Die Ehrennadel besteht aus einer die Stadtteile sinnbildlich darstellenden dreigeteilten silbernen Platte, auf der das Wappen der Stadt und die Umschrift „Ehrennadel der Stadt Oberhausen“ angebracht sind. Auf ihrer Rückseite sind der Name der/des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.

#### **§ 4 Form der Verleihung**

- (1) Die Ehrungen gem. § 1 werden in würdiger Form durchgeführt.
- (2) Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

#### **§ 5 Rechte an der Auszeichnung**

- (1) Das Recht zum Tragen der Miniatur der Glückauf-Bronze, des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu.
- (2) Die Glückauf-Bronze und die Miniatur sowie der Ehrenring und die Ehrennadel dürfen weder von der/dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Oberhausen vom 29.09.1994 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen 1994, S. 311) außer Kraft.